



## **Richtlinie**

**für die elektronische Übermittlung von Daten des Informationssystems HOOGAN an Organisatoren von Sportveranstaltungen zur Durchführung von Zutrittskontrollen mit Abgleich von Ausweisen (*HOOGAN+*)**

---

Bern, Mai 2013

# Inhalt

<b>RICHTLINIE .....</b>	<b>2</b>
<b>ABSCHNITT 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>2</b>
Art. 1    Inhalt .....	2
<b>ABSCHNITT 2: BETEILIGTE BEHÖRDEN UND STELLEN.....</b>	<b>3</b>
Art. 2    Organisatoren von Sportveranstaltungen.....	3
Art. 3    Polizeiliche dezentrale Fachstellen der Kantone.....	3
Art. 4    Sektion Hooliganismus.....	3
<b>ABSCHNITT 3: BENUTZER UND WEITERGABE .....</b>	<b>4</b>
Art. 5    Benutzer.....	4
Art. 6    Personendaten.....	4
<b>ABSCHNITT 4: BEARBEITUNG UND KONTROLLE .....</b>	<b>4</b>
Art. 7    Weiterverwendung und Kontrolle der Daten .....	4
<b>ABSCHNITT 5: LÖSCHUNG UND PERIODISCHE ÜBERPRÜFUNG .....</b>	<b>5</b>
Art. 8    Löschung der Daten und Mitteilung an die SH.....	5
Art. 9    Periodische Kontrolle der Sportveranstalter durch die SH .....	5
<b>ABSCHNITT 6: ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNG .....</b>	<b>5</b>
Art. 10   Inkrafttreten .....	5

## RICHTLINIE

### für die elektronische Übermittlung von Daten des Informationssystems HOOGAN an Organisatoren von Sportveranstaltungen zur Durchführung von Zutrittskontrollen mit Abgleich von Ausweisen (HOOGAN+)

#### (Richtlinie)

(1. Version vom 30.04.2013)

*Das Bundesamt für Polizei fedpol,*

gestützt auf Art. 24a Abs. 8 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120);

gestützt auf Art. 10 der Verordnung über verwaltungspolizeiliche Massnahmen des Bundesamtes für Polizei und über das Informationssystem HOOGAN vom 4. Dezember 2009 (VVMH, SR 120.52);

gestützt auf Art. 22 des Bearbeitungsreglements HOOGAN vom März 2013

*erlässt folgende Richtlinie:*

## ABSCHNITT 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die in dieser Richtlinie verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### **Art. 1 Inhalt**

<sup>1</sup> Diese Richtlinie regelt die Verwendung, die Weitergabe, die Bearbeitung, den Rückfluss und die Vernichtung von elektronischen Personendaten aus dem Informationssystem HOOGAN durch Organisatoren von Sportveranstaltungen und deren Sicherheitsverantwortliche für nationale und internationale Sportveranstaltungen in der Schweiz.

<sup>2</sup> Sie bestimmt die Datenempfänger näher und führt ihre Pflichten aus.

<sup>3</sup> Sie definiert die Zwecke, für welche die Daten den Organisatoren von Sportveranstaltungen bekannt gegeben werden.

<sup>4</sup> Sie beschreibt den Ablauf der Datenweitergabe und das Kontrollverfahren zur Einhaltung dieser Richtlinie. Sie ist Teil des Bearbeitungsreglements HOOGAN.

## ABSCHNITT 2: BETEILIGTE BEHÖRDEN UND STELLEN

### Art. 2 Organisatoren von Sportveranstaltungen

<sup>1</sup> Die Organisatoren von Sportveranstaltungen<sup>1</sup> melden der Sektion Hooliganismus (SH) des Bundesamtes für Polizei (fedpol) ihr Interesse an einer Zutrittskontrolle mit Ausweisen an und melden den Sicherheitsverantwortlichen für die jeweiligen Sportveranstaltungen. Der Sicherheitsverantwortliche ist Ansprechpartner und Verantwortlicher für den Empfang von Daten aus dem Informationssystem HOOGAN.

<sup>2</sup> Der Sicherheitsverantwortliche stellt sicher, dass den Mitarbeitern der SH im Rahmen einer Begehung und einer Testphase Zugang zur Infrastruktur der Stadien, namentlich den Einlasszonen, gewährt wird.

<sup>3</sup> Der Sicherheitsverantwortliche kann im Anschluss an eine erfolgreiche Testphase durch die SH mit elektronischen Personendaten aus HOOGAN beliefert werden.

<sup>4</sup> Der Sicherheitsverantwortliche sorgt innerhalb des Veranstaltungsorts für die vorschriftsgemässe Verwendung der Personendaten und instruiert das Sicherheitspersonal entsprechend.

### Art. 3 Polizeiliche dezentrale Fachstellen der Kantone

<sup>1</sup> Die Fachstellen unterstützen die lokalen Organisatoren von Sportveranstaltungen bei der Testphase der Zutrittskontrolle mit dem Abgleich eines Ausweises mit Daten aus HOOGAN.

<sup>2</sup> Die Fachstellen können die vorschriftsgemässe Verwendung und Weitergabe sowie die Vernichtung der elektronischen Daten kontrollieren.

### Art. 4 Sektion Hooliganismus

<sup>1</sup> Die SH als Betreiberin des Informationssystems HOOGAN kann Daten aus HOOGAN an Organisatoren von Sportveranstaltungen übermitteln. Sie kann diese Aufgabe an die Fachstellen übertragen.

<sup>2</sup> Die SH informiert die zuständige Fachstelle des Veranstaltungsortes über den Einsatz von HOOGAN+.

<sup>3</sup> Die SH überprüft unter Beizug der Kontrollblätter die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen, des Bearbeitungsreglements und der vorliegenden Richtlinie. Sie kontrolliert insbesondere die vorschriftsgemässe Verwendung, die Weitergabe, die Bearbeitung, den Rückfluss und die Vernichtung der Daten.

---

<sup>1</sup> Art. 24a Abs. 8 BWIS.

## ABSCHNITT 3: BENUTZER UND WEITERGABE

### Art. 5 Benutzer

<sup>1</sup> Die Organisatoren von Sportveranstaltungen erhalten von fedpol die elektronischen Daten als gesicherte Datei. Die Bedingungen für die regelmässige elektronische Datenweitergabe werden in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen fedpol und dem jeweiligen Organisator von Sportveranstaltungen festgelegt. Der Organisator muss im Rahmen der Zutrittskontrolle mit Abgleich eines Ausweises über die notwendigen Voraussetzungen, namentlich im Bereich der eingesetzten Soft- und Hardware, gemäss der jeweiligen Vereinbarung verfügen.

<sup>2</sup> Die Weitergabe erfolgt über einen verschlüsselten FTP-Server oder durch persönliche Übergabe eines gesicherten Datenträgers. Die Organisatoren von Sportveranstaltungen bestätigen den Erhalt der Daten mit einer handschriftlichen Empfangsbestätigung auf dem Kontrollblatt.

<sup>3</sup> Die eingesetzte Soft- und Hardware darf einzig zum Zweck der Zutrittskontrolle mit Daten aus dem Informationssystem HOOGAN eingesetzt werden. Es dürfen keine Schnittstellen zu anderen Systemen, z.B. Drehkreuzen, Ticketkontrollen, bestehen.

### Art. 6 Personendaten

<sup>1</sup> Bei den elektronischen Daten handelt es sich um operative, importierte<sup>2</sup> und anlassbezogene Daten von Personen mit aktiven<sup>3</sup> Massnahmen zum Zeitpunkt der Veranstaltung.

<sup>2</sup> Die SH kann jeweils folgende Personendaten bekannt geben: Foto, Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse und die Art der verhängten Massnahmen.

## ABSCHNITT 4: BEARBEITUNG UND KONTROLLE

### Art. 7 Weiterverwendung und Kontrolle der Daten

<sup>1</sup> Der Sicherheitsverantwortliche fügt die elektronischen Daten frühestens drei Stunden vor Stadionöffnung in die eingesetzten und in der Vereinbarung festgelegten Zutrittssysteme ein. Spätestens nach einer Stunde nach Beendigung der Sportveranstaltung sind die elektronischen Daten aus den Zutrittssystemen zu entfernen und die Daten auf den eingesetzten Speichermedien zu löschen. Sowohl der Zeitpunkt des Einsatzes wie auch die Löschung der Daten müssen auf dem Kontrollblatt Datenweitergabe festgehalten werden.

<sup>2</sup> Nach der Löschung übermittelt der Sicherheitsverantwortliche das elektronische Auswertungsprotokoll sowie das Kontrollblatt der Datenweitergabe an die Sektion Hooliganismus.

---

<sup>2</sup> Ausländische Personendaten, welche anlassbezogen für die jeweilige Sportveranstaltung in HOOGAN importiert werden.

<sup>3</sup> Die Massnahmen sind aktiv, d.h. sie sind zum Zeitpunkt der Datenweitergabe in Kraft.

<sup>3</sup> Den Sicherheitsverantwortlichen und dem Sicherheitspersonal ist es untersagt, die verteilten Daten in einer anderen Form als in der Vereinbarung festgelegt, zu vervielfältigen oder zu speichern. Die Daten dürfen zu keinem Zeitpunkt an Dritte weitergeben, übermittelt oder sichtbar gemacht werden.

## ABSCHNITT 5: LÖSCHUNG UND PERIODISCHE ÜBERPRÜFUNG

### **Art. 8      Löschung der Daten und Mitteilung an die SH**

<sup>1</sup> Die Meldung der Vernichtung muss gemäss Art. 10 Abs. 3 VVMH innert 24 Stunden nach Übergabe der Daten mittels Kontrollblatt an die SH erfolgen. Diese protokolliert die Übermittlung und Rückgabe der Daten und erfasst eine Kopie des Kontrollblatts in HOOGAN unter der betreffenden Sportveranstaltung.

<sup>2</sup> Stellt die SH Unregelmässigkeiten fest, mahnt sie den Sicherheitsverantwortlichen und informiert die dezentrale Fachstelle. Die SH entscheidet nach Absprache mit der dezentralen Fachstelle über das weitere Vorgehen.

### **Art. 9      Periodische Kontrolle der Sportveranstalter durch die SH**

<sup>1</sup> Die SH überprüft die gesetzeskonforme Verwendung der Daten bei den Sportveranstaltern und deren Sicherheitsverantwortlichen stichprobenweise.

<sup>2</sup> Stellt die SH Unregelmässigkeiten fest, beantragt sie nach Absprache mit der zuständigen Fachstelle Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beim Sicherheitsbeauftragten des jeweiligen Verbandes.

## ABSCHNITT 6: ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNG

### **Art. 10      Inkrafttreten**

Die vorliegende Richtlinie tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

Bern, 30. April 2013

**BUNDESAMT FÜR POLIZEI fedpol**  
des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements

**Direktor fedpol**

Jean-Luc Vez

---